



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Reglement für eine Kommission der Rentnerinnen und Rentner (ReKo)

Beschluss Stiftungsrat vom 08.12.2020, gültig ab 1. Januar 2021.

1 Grundsätze

- 1.1** Gestützt auf Artikel 11 der Geschäftsordnung errichtet der Stiftungsrat eine Kommission für Belange der Rentnerinnen und Rentner und erlässt für diese das folgende Reglement.

2 Allgemeine Richtlinien

- 2.1** Die ReKo besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von der Gesamtheit der Rentnerinnen und Rentner gewählt. Als Rentnerinnen und Rentner gelten alle versicherten Personen, die eine Altersrente von Nest beziehen.

3 Rechte und Pflichten der ReKo

- 3.1** Die ReKo vertritt die Interessen aller Rentnerinnen und Rentner bei den Organen und der Verwaltung der Stiftung. Sie ist Konsultativorgan, jedoch ohne direkten Einfluss auf die operativen Vorgänge der Stiftung.

- 3.2** Sie ist offizielle Ansprechperson der Stiftung für Fragen, welche die Rentnerinnen- und Rentnermitwirkung betreffen.

- 3.3** Sie entsendet mindestens eine Person an die Delegiertenversammlung. Da berichtet sie über Kontakt, Zusammenarbeit und Austausch oder andere Aktivitäten unter Rentnerinnen und Rentnern.

- 3.4** Sie hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht an Stiftungsratssitzungen und der Delegiertenversammlung. Sie wird zu allen Traktanden des Stiftungsrates eingeladen, welche Rentnerinnen- und Rentnerthemen betreffen.

- 3.5** Dies betrifft insbesondere die Altersleistungen sowie folgende Artikel des Reglements:

Artikel 55 Information der versicherten Personen

Artikel 60 Sanierungsmassnahmen

Artikel 62 Erworbene Ansprüche und Besitzstand

sowie Artikel 1 Absatz 5 des Teil- und Gesamtliquidationsreglements (Voraussetzungen).

- 3.6** Sie wird von der Geschäftsleitung über Belange, welche die Rentnerinnen und Rentner betreffen, informiert.

4 Informationen

- 4.1** Die ReKo sammelt Informationen und erstellt entsprechende Rundschreiben für Rentnerinnen und Rentner. Sie informiert diese auch über ihre Arbeit.

5 Organisation und Konstituierung

- 5.1** Die ReKo besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Aktuar/der Aktuarin. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie teilt ihre Zusammensetzung sowie jede Änderung der Geschäftsleitung mit.
- 5.2** Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt am Rentneranlass der Nest mit einfachen Mehr der anwesenden Renterinnen und Rentner.
- 5.3** Die ReKo trifft sich mindestens einmal jährlich. Sie kann für ihre Sitzungen Räume der Stiftung benützen. Sie führt über ihre Sitzungen Protokoll. Protokolle und andere wesentliche Dokumente werden in der Stiftung archiviert.
- 5.4** Die Deckung von Spesen wird mit der Geschäftsleitung geregelt.

6 Weitere Bestimmungen

- 6.1** Die ReKo steht unter Schweigepflicht bezüglich aller persönlichen und vertraulichen Daten der Stiftung und von Versicherten.
- 6.2** Der Stiftungsrat ist nach Anhörung der ReKo jederzeit befugt, dieses Reglement zu ändern oder aufzuheben. Es ist periodisch auf seine Zweckmässigkeit hin zu überprüfen.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Stiftungsrat hat am 2. Dezember 2008 das Reglement erlassen.



Nest Sammelstiftung

Molkenstrasse 21

8004 Zürich

T 044 444 57 57

F 044 444 57 99

Nest Fondation collective

10, rue de Berne

1201 Genève

T 022 345 07 77

F 022 345 07 79

info@nest-info.ch

www.nest-info.ch